

SATZUNG

der

‘Klaus Höchstetter – Stiftung’

in München

in der am 23. Juli 2011 beschlossenen und
am 15./21. Dezember 2011 genehmigten Fassung

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Klaus Höchstetter - Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zwecke der Stiftung sind

1. die Förderung der insbesondere demokratischen und staatsbürgerlichen Grund- und Ausbildung, der allgemeinen Persönlichkeitsbildung, der Erziehung und der Förderung junger Menschen auf christlich-humanistischer Grundlage;
2. die Förderung der Völkerverständigung und der internationalen Gesinnung, insbesondere des Gedankens der europäischen Einigung und Verständigung, gleichermaßen wie die Förderung des Heimatgedankens;
3. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
4. die Unterstützung von jungen Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und/oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen wird.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Übernahme und Vergabe von Patentschaften, Schulgeldern, Schulförderung, Studiengebühren u.ä. für besonders begabte und/oder förderungswürdige Kinder, Schüler und/oder Studenten sowie die Vergabe

- von Stipendien für besonders begabte und/oder förderungswürdige Studenten;
2. Organisation oder Durchführung von Lehrveranstaltungen, Diskussionsforen, Seminaren, Reisen, des Besuchs von Institutionen, Sprachveranstaltungen, Fach- und Studienarbeiten auf diesem Gebiet;
 3. Vergabe von Stipendien für besonders begabte und/oder förderungswürdige Schüler und Studenten sowie die Unterstützung oder (Mit-)Finanzierung von wissenschaftlichen Arbeiten oder Forschungsvorhaben in förderungswürdigen Bereichen;
 4. Unterstützung von Einrichtungen oder Vorhaben, die geeignet sind, jungen Menschen in ihrem hilflosem Zustand positive Lebensperspektive zu vermitteln;
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 und 2 Nr. 1 – 4 dieser Satzung fördern.
- (5) Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf Deutschland beschränkt.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (3) Die Stiftung darf höchstens bis zu einem Drittel des jährlichen Stiftungseinkommens für den Unterhalt des Stifter und seiner nächsten Angehörigen, zur Grabpflege und/oder zur Ehrung von deren Andenken, soweit die Steuerbegünstigung der Stiftung nach der Abgabenordnung hierdurch nicht gefährdet wird (derzeit § 58 Ziff. 5 Abgabenordnung) verwenden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf steuerrechtlich zulässige Rücklagen bilden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand;
 2. das Stiftungskuratorium.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sachaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane kann auf

Vorschlag des Stiftungsvorstands durch das Stiftungskuratorium jährlich eine angemessene Pauschale beschlossen werden.

- (3) Das Stiftungskuratorium beschließt über die Zahlung einer angemessenen Vergütung der Organmitglieder, soweit der Vorstand dies vorschlägt.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern; aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie werden vom Stifter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stifter kann sich selbst zum Vorstandsmitglied bestellen. Seine Amtszeit ist nicht befristet. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes auf Ersuchen des Stiftungskuratoriums im Amt.
- (2) Ist eine Bestellung des Stiftungsvorstands durch den Stifter aufgrund Verzichts, Krankheit oder Versterbens des Stifters nicht mehr möglich, so werden die Vorstandsmitglieder vom Stiftungskuratorium auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bekundet ein Abkömmling des Stifters Interesse an der Übernahme eines Amtes im Stiftungsvorstand, so ist dieses Ansinnen zwingend zu berücksichtigen und der Abkömmling ist vom Stiftungskuratorium in den Stiftungsvorstand zu entsenden.
Wollen mehr Abkömmlinge des Stifters Vorstandsämter übernehmen als vorhanden sind, so wird derjenige Mitglied des Stiftungsvorstands, der die Mehrheit der Stimmen des Stiftungskuratoriums auf sich vereinigt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes auf Ersuchen des Stiftungskuratoriums im Amt.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands wird vom Stifter ernannt. Im Falle von dessen Verzicht, Krankheit oder Ablebens wird der Vorsitzende vom Stiftungskuratorium ernannt.
- (4) Der Stifter bzw. im Falle von dessen Verzicht, Krankheit oder Ablebens das Stiftungskuratorium kann die Mitglieder des Stiftungsvorstands aus wichtigem Grund abberufen.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung alleine.
- (2) Sind die Stifter, seine Ehefrau oder seine Abkömmlinge in direkter Linie Mitglieder des Stiftungsvorstands, so ist der Stiftungsvorstand stets von den Beschränkungen des Art. 22. Abs. 1 S. 1. BayStG befreit. Im übrigen kann das Stiftungskuratorium den Stiftungsvorstand auf dessen Verlangen im Einzelfall von den Beschränkungen des Art. 22 Abs. 1 S. 1 BayStG befreien.
- (3) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe von Gesetz und Satzung und führt im übrigen entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungskuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen. Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums jederzeit eine natürliche oder juristische Person, die nicht Mitglied im Stiftungsvorstand oder im Stiftungskuratorium ist, zur Führung der Geschäfte bestellen; dieser ist eine angemessene Vergütung zu gewähren.
- (2) Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags ist entbehrlich.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus drei bis zu sieben Mitgliedern. Sie werden vom Stifter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Der Stifter kann sich selbst bestellen, soweit und solange er nicht Mitglied des Stiftungsvorstands ist. Seine Amtszeit ist nicht befristet. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungskuratoriums im Amt.
- (2) Ist eine Bestellung der Kuratoriumsmitglieder durch den Stifter aufgrund Verzichts, Krankheit oder Versterbens des Stifters nicht mehr möglich, so werden Mitglieder des Stiftungskuratoriums die Ehefrau des Stifters, Alexandra Höchstetter, und die Abkömmlinge des Stifters direkter Linie, sofern und sobald die Amtszeit der zuletzt bestellten und/oder hinzu gewählten Mitglieder des Stiftungskuratoriums beendet ist (Besetzungsrecht). Die Abkömmlinge des Stifters in direkter Linie werden Kuratoriumsmitglieder, soweit sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und eine Kuratoriumsmitgliedschaft wünschen und nicht Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind. Dies gilt auch für die Abkömmlinge der Abkömmlinge des Stifters. Erfüllen mehr Abkömmlinge des Stifters in gerader Linie die Voraussetzungen einer Kuratoriumsmitgliedschaft und wünschen eine Kuratoriumsmitgliedschaft als Ämter zur Verfügung stehen, so werden sie Mitglieder des Stiftungskuratoriums in der Reihenfolge ihres Alters, beginnend mit dem ältesten Abkömmling.

Weitere Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden für die Dauer von fünf Jahren von der Ehefrau des Stifters und dessen Abkömmlingen in direkter Linie benannt (Benennungsrecht).

Jeder Abkömmling sowie die Ehefrau des Stifters haben das Recht zur Benennung jeweils eines Kuratoriumsmitglieds pro Amtsperiode; dies unabhängig von einer etwaigen eigenen Mitgliedschaft im Stiftungskuratorium. Erfolgen mehr Benennungen als Ämter zur Verfügung stehen, so üben die Abkömmlinge des Stifters ihr Benennungsrecht in der Reihenfolge ihres Alters, beginnend mit dem ältesten Abkömmling aus. Werden Ämter im Stiftungskuratorium aufgrund Ablaufs der Amtszeit, aufgrund Verzichts oder aus anderen Gründen frei, so lebt zunächst das Benennungsrecht derjenigen Abkömmlinge des Stifters wieder auf, deren Benennung aufgrund der begrenzten Mitgliederzahl des Stiftungskuratoriums zuletzt keine Berücksichtigung finden konnte; das eigene Recht auf Mitgliedschaft im Stiftungskuratorium als Abkömmling des Stifters im Stiftungskuratorium bleibt hiervon unbeschadet.

Ämter im Stiftungskuratorium, die nicht durch Ausübung des Besetzungsrechts durch Abkömmlinge des Stifters oder dessen Ehefrau Alexandra Höchstetter und die nicht durch Ausübung des Benennungsrechts durch den Stifter selbst, durch dessen Ehefrau Alexandra Höchstetter oder durch dessen Abkömmlinge besetzt sind, werden nach eigenem Ermessen des Stiftungskuratoriums hinzu gewählt (Wahlrecht).

Das Besetzungsrecht der Abkömmlinge des Stifters ist stets vorrangig; das Benennungsrecht geht dem Wahlrecht vor.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das Amt nur für den Rest der Amtszeit besetzt bzw. das neue Mitglied bestellt oder gewählt. Wiederbesetzung, Wiederbestellung und Wiederwahl sind zulässig.

Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Besetzung oder Benennung oder Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes auf Ersuchen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums im Amt.

- (3) Mitglieder des Stiftungskuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (4) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 11

Aufgaben des Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium berät und unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeiten. Er berät und beschließt insbesondere über
 1. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen mit Ausnahme von Beschlüssen zu § 3 Abs. 3;
 2. die Jahres- und Vermögensrechnung;
 3. die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands im Falle von § 7 Abs. 2;
 4. die Höhe der Aufwandspauschale für den Sach- und Zeitaufwand der Stiftungsorgane;
 5. die Entlastung des Stiftungsvorstands;
 6. die Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können an der Sitzung des Stiftungskuratoriums teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungskuratoriums sind sie dazu verpflichtet.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler geltend als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Das Stiftungskuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit – einfacher – Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichem Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen und die Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungskuratoriums und der einstimmigen Zustimmung des Stiftungsvorstands; Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungskuratoriums und der einstimmigen Zustimmung des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht (§ 15 dieser Satzung) wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung junger Menschen im Bereich Staatskunde und Völkerverständigung.

Der Beschluss über die künftige Verwendung des Restvermögens zu steuerbegünstigten Zwecken kann wirksam erst nach Einholung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gefasst werden. Das Finanzamt hat die Einwilligung zu erteilen, wenn der beschlossene Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

Die Beschlussfassung erfolgt nach § 13 Abs. 3 Halbsatz 1 dieser Satzung.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.